

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	06.11.2018

Anfrage der Fraktion Die Linke betreffend Nutzerkreis und Nutzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Mit Anfrage vom 17.05.2018 (AN/0780/2018) bittet die Fraktion DIE LINKE die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragestellungen:

1. Wie viele Leistungsberechtigte gibt es? Bitte nach Rechtskreisen für die Jahre 2015 bis 2017 aufschlüsseln.
2. Wie viele Anträge wurden in den letzten drei Jahren (2015-2017) zu den unterschiedlichen Leistungen gestellt und wie viele davon bewilligt? Bitte die Tabelle nach Rechtskreisen aufschlüsseln.
3. Was waren die häufigsten Gründe für die Ablehnung einzelner Anträge zu den unterschiedlichen Leistungen?
4. In der Mitteilung 0748/2017 an den Ausschuss für Soziales und Senioren ist ein Rechtskreis „Geringverdiener“ angeführt, der 2016 über 500 Leistungsempfänger umfasste. Wie definiert sich dieser Rechtskreis „Geringverdiener“ in Abgrenzung zum Rechtskreis „SGB II“, der auch die sog. Aufstocker enthält, deren Arbeitsentgelt unter den SGB II-Leistungen bleibt?
5. Wie erreichen die Informationen über die Leistungsberechtigung und Leistungsarten den Personenkreis aus dem Rechtskreis „Geringverdiener“, die – anders als sog. Aufstocker – keinen Kontakt zum Jobcenter oder Sozialamt haben?

Antworten der Verwaltung:

Zu 1:

Wie viele Leistungsberechtigte gibt es? Bitte nach Rechtskreisen für die Jahre 2015 bis 2017 aufschlüsseln.

Nachfolgend wird beziffert, wie viele Personen zwischen 0 und 25 Jahren Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten haben. Diese Anzahl der Kinder/ junger Erwachsener gibt keine genaue Auskunft darüber, ob jede dieser Personen auch berechtigt war, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten, da weitere Anspruchsvoraussetzungen vorliegen müssen (zum Beispiel der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule). Für den Personenkreis Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte ist zu beachten, dass der Personenkreis teilweise deckungsgleich sein kann.

Die aufgeführten Zahlen können daher nur der Orientierung dienen und bilden keine exakte Anzahl der berechtigten Personen der jeweiligen Rechtskreise ab.

	Anzahl potenziell Leistungsberechtigter Personen (0-25 jährige)		
	2015	2016	2017
SGB II	45.435	45.530	47.246
AsylbLG	7.203	13.611	9.941
SGB XII	635	739	880
Wohngeld und Kinderzuschlag	6.732	8.320	8.620
	2.902	3.248	siehe nachfolgende Ausführung

Nach Aussagen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, kann die Bundesagentur für Arbeit (Direktion der Familienkassen) die Zahl der Kinderzuschlagsberechtigten für das Jahr 2017 aufgrund technischer Änderungen nicht zur Verfügung stellen.

Sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW werden darauf hinwirken, dass die Datenübermittlung zukünftig wieder möglich sein wird.

Zu 2:

Wie viele Anträge wurden in den letzten drei Jahren (2015-2017) zu den unterschiedlichen Leistungen gestellt und wie viele davon bewilligt? Bitte die Tabelle nach Rechtskreisen aufschlüsseln.

Mangels entsprechender Auswertungsoptionen in der Datenverarbeitung, ist eine Angabe der Anzahl der gestellten Anträge nicht möglich.

Die in Anlage 1 beigefügte Tabelle, zeigt die Entwicklung der bewilligten und abgerechneten Leistungen rechtskreisbezogen in den verschiedenen Einzelleistungen (Module) des Bildungs- und Teilhabepakets. Darüber hinaus können weitere Bewilligungen vorliegen, die jedoch von den Antragstellern nicht abgerufen (zur Abrechnung gebracht) wurden. Es erfolgt keine statistische Erfassung der nicht in Anspruch genommenen Bewilligungen und der abgelehnten Anträge.

Zu 3:

Was waren die häufigsten Gründe für die Ablehnung einzelner Anträge zu den unterschiedlichen Leistungen?

Wie unter Punkt 2 erläutert, erfolgt keine statistische Erfassung für die Ablehnung von Anträgen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, daher wird nachfolgend aufgelistet, welche Gründe im allgemeinen zu einer Ablehnung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket führen können.

Allgemeine Ablehnungsgründe:

- Das Kind gehört nicht zu dem Leistungsberechtigten Kreis für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.
- Das Kind/ der Antragsteller hat das 25. Lebensjahr erreicht.
- Das Kind besucht keine allgemein- oder berufsbildende Schule.
- Das Kind erhält eine Ausbildungsvergütung.
- Das Kind ist nicht in Köln wohnhaft.
- Fehlende Mitwirkung.

Ablehnungsgründe in den verschiedenen Modulen:

Ausflüge:

- Es handelt sich nicht um einen Ausflug mit der Schule, Kindertagesstätte oder Offenen Ganztagschule.

Klassen- und Gruppenfahrten:

- Es handelt sich nicht um eine Klassen- oder Gruppenfahrt, mit der Schule, Kindertagesstätte oder Offenen Ganztagschule im Sinne der Richtlinien für Schulfahrten NRW.

Lernförderung:

- Es handelt sich nicht um ein außerschulisches Angebot.
- Die Schule hat keinen Förderbedarf bestätigt.
- Es handelt sich nicht um eine Lernförderung, das heißt, dass das Angebot nicht geeignet ist, um das Klassenziel oder einen besseren Schulabschluss zu erreichen.
- Der Anbieter ist nicht geeignet oder qualifiziert, Lernförderung zu erteilen.

Mittagessen:

- Die Mittagsverpflegung findet nicht in der Schule oder Kindertagesstätte statt.
- Der Erwerb von Lebensmitteln und Getränken an Kiosken innerhalb und außerhalb des Schulgeländes stellt keine gemeinschaftliche Mittagsversorgung dar.
- Kosten für ein gemeinschaftliches Frühstück können nicht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden.
- Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen sind nicht höher als der vom Gesetzgeber festgelegte zu leistende zumutbare Eigenanteil von 1 € pro Mahlzeit.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

- Das Kind/ der Antragsteller hat das 18. Lebensjahr erreicht.
- Das gewählte Angebot entspricht nicht einem Angebot der sozialen und kulturellen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne des Gesetzgebers.
- Der Anbieter ist nicht geeignet, ein Teilhabeangebot im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets zu erbringen.
- Der vom Gesetzgeber festgelegte maximale monatliche Zuschussbetrag von 10 Euro bzw. 120 € im Jahr wurde vollständig ausgeschöpft.

Schülerbeförderung (unter Berücksichtigung der Schülerfahrtkostenverordnung):

- Es handelt sich nicht um die nächstgelegene Schule/Schulform des jeweiligen Bildungsgangs und eine Ausnahmeregelung wurde nicht begründet.
- die zumutbare Eigenleistung in Höhe von 5,00 € pro Monat nach Bezuschussung durch die Schülerfahrtkostenverordnung oder anderweitige Kostenübernahme Dritter wird nicht überschritten.
- die Entfernungsgrenze gemäß Schülerfahrtkostenverordnung wurde unterschritten.

Schulbedarfspaket:

- Das Kind ist kein Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.

Zu 4: .

In der Mitteilung 0748/2017 an den Ausschuss für Soziales und Senioren ist ein Rechtskreis „Geringverdiener“ angeführt, der 2016 über 500 Leistungs-empfänger umfasste. Wie definiert sich dieser Rechtskreis „Geringverdiener“ in Abgrenzung zum Rechtskreis „SGB II“, der auch die sog. Aufstocker enthält, deren Arbeitsentgelt unter den SGB II-Leistungen bleibt?

Der Rechtskreis der „Geringverdiener“ umfasst Personen, die mit ihrem Einkommen geringfügig über den SGB II-Leistungen liegen und somit keinen aufstockenden Leistungsanspruch nach dem SGB II haben.

Zur Feststellung, ob jemand zu dem Personenkreis der Geringverdiener zählt, muss eine Gegenüberstellung des Einkommens zu den Regelbedarfen nach dem SGB II erfolgen. Diese sogenannte Einkommensberechnung wird vom Orientierungsservice des Jobcenters durchgeführt.

Diese Einkommensberechnung kann zu zwei Ergebnissen führen:

- dass doch ein aufstockender Anspruch nach dem SGB II festgestellt wird und eine BuT- Berechtigung somit automatisch gegeben ist oder
- dass das Einkommen den Regelbedarf nach dem SGB II überschreitet.

Im zweiten Fall kann dennoch ein Anspruch bestehen:

Wenn die Kosten für die beantragten BuT-Module monatsbezogen höher sind als das monatlich übersteigende Einkommen, wird die Differenz der Kosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen.

Liegen die Kosten der beantragten BuT-Module monatsbezogen allerdings unter dem monatlich übersteigenden Einkommen, dann können keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bewilligt werden.

Zu 5:

Wie erreichen die Informationen über die Leistungsberechtigung und Leistungsarten den Personenkreis aus dem Rechtskreis „Geringverdiener“, die – anders als sog. Aufstocker – keinen Kontakt zum Jobcenter oder Sozialamt haben?

Die umfangreichen Informationen zu dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten die Personen, die ein geringes Einkommen haben, aber keine Leistungen beziehen, vor Ort in den Schulen, Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen, bei Trägern und Anbietern. Alle im Bildungspaket agierenden Anbieter werden auch über den Personenkreis der Geringverdiener ausführlich informiert, um eine Beratung vor Ort durchführen zu können. Darüber hinaus stehen alle Informationen für Geringverdienende Personen auf der Internetseite der Stadt Köln und können in der Abteilung Bildung und Teilhabe jederzeit telefonisch, per E-Mail oder persönlich erfragt werden.

Gez. Dr. Rau